

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Udo Theodor Hemmelgarn,
Marc Bernhard, Frank Magnitz, Mariana Iris Harder-Kühnel und
der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/15016 –**

Vereinbarkeit des Baukindergeldes mit EU-Recht

Nach den Regelungen des Koalitionsvertrages gehört das Baukindergeld zu den zentralen Maßnahmen dieser Bundesregierung im Rahmen der Wohnraumoffensive (www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1 , dort S. 110, Rn. 5145).

Vor kurzem wurde bekannt, dass die Europäische Kommission die Regelungen des Baukindergeldes kritisiert hat (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eu-kritisiert-deutsches-baukindergeld-16361270.html). Die bestehende Regelung, nach der der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben muss und das Baukindergeld nur für in Deutschland erworbenes Wohneigentum gewährt wird, könnte aus Sicht der Europäischen Kommission eine „indirekte Diskriminierung“ (ebd.) für Grenzgänger darstellen.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung des § 7 b) des Einkommensteuergesetzes (EstG) hat die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs die Ansicht vertreten, dass es im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung in der Rechtssache C-35/08 „Busley und Cibrian Fernandez“ geboten wäre, die Sonderabschreibung für die Schaffung von Wohnraum im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zu gewähren. Das Gesetz ist dann auch in dieser Form in Kraft getreten.

1. Sieht die Bundesregierung die derzeitige Ausgestaltung des Baukindergeldes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung in der Rechtssache C-35/08 „Busley und Cibrian Fernandez“ als mit dem europäischen Recht vereinbar an?

Wie würde die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission in dieser Frage Stellung nehmen?

Die Bundesregierung sieht die derzeitige Ausgestaltung des Baukindergeldes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union

als mit europäischem Recht vereinbar an. Das Urteil in der Rechtssache C-35/08 (Busley und Cibrian Fernandez) führt zu keiner anderen Bewertung. Stellungnahmen der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission werden vom federführenden Ressort entworfen und mit weiteren betroffenen Ressorts abgestimmt.

2. Zieht es die Bundesregierung in Erwägung, das Baukindergeld auch für den Erwerb von Wohneigentum im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zu gewähren?

Nein.